



GEMEINDE SITTERSDORF

9133 Sittersdorf 100A
Telefon: 04237/2020 • Fax: DW 9
E-Mail: sittersdorf@ktn.gde.at
www.sittersdorf.at

Zahl: 240-0/2021 (004-1 Nr. 01/2021)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 05.02.2021, Zahl: 240-0/2021 (004-1 Nr. 01/2021), mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Sittersdorf festgelegt wird.

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LGBl.Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/2017, wird verordnet:

§ 1 FÜHRUNG DES KINDERGARTENS

Der Kindergarten der Gemeinde Sittersdorf wird mit zwei ganztägigen, altersübergreifenden Kindergartengruppen für **ein- bis sechsjährige** Kinder geführt.

Im Kindergarten der Gemeinde Sittersdorf wird eine Gruppe zweisprachig, d.h. in deutscher und slowenischer Sprache, nach Maßgabe des erklärten Wunsches der Eltern, geführt.

§ 2 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten bei der Kindergartenleitung
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung im Kindergarten
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztliche Bestätigungen
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten

3. Anmeldungen zur Kinderbetreuungseinrichtung werden während des ganzen Jahres entgegengenommen und müssen schriftlich erfolgen. Diese müssen vom Kindergarten und der Gemeinde Sittersdorf bewilligt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
4. Anmeldungen für das verpflichtende Kindergartenjahr müssen bis spätestens 31. März vor Beginn des Kindergartenjahres erfolgen.
5. „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 3

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Das Mitnehmen von Süßigkeiten ist nicht gestattet.

5. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
7. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sein. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
9. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kind altersentsprechend gegen Zecken geimpft wird.
10. Bei Veranstaltungen außerhalb des Kindergartenbereiches, die gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den

Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 4

Datenschutz

Dazu berechnete Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden.

§ 5

KINDERGARTENBEITRAG

In der Kinderbetreuungseinrichtung ist eine tägliche Anwesenheitsliste zu führen, die am Ende des Monats an den Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung übergeben werden muss.

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
Folgende Beiträge sind zu leisten:

Tarif A: Die Höhe der Monatsbeiträge beträgt für 1- bis 2-jährige Kinder in der altersübergreifenden Kindergartengruppe:
130,00 Euro Sockelbetrag/Monat plus 70,00 Euro Essensbeitrag/Monat

Tarif B: Die Höhe der Monatsbeiträge beträgt für 3- und 5-jährige Kinder in der altersübergreifenden Kindergartengruppe:
125,00 Euro Sockelbetrag/Monat plus 70,00 Euro Essensbeitrag/Monat

Tarif C: Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7, Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (bis zu 20 Wochenstunden) in der altersübergreifenden Kindergartengruppe:
120,00 Euro Sockelbetrag /Monat plus 70,00 Euro Essensbeitrag/Monat

Tarif D: Monatsbeitrag für Kinder gem. § 21 Abs. 5 u. 6, Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz bis zu max. 20 Wochenstunden.
Der Mindesttarif richtet sich nach der Höhe des jeweils geltenden Förderbeitrages des Landes Kärnten für das verpflichtende Kindergartenjahr

Stichtag für die Berechnung des Kindergartentarifes ist jeweils der 1. September (Beginn des Kindergartenjahres).

Besuchen mind. 2 Kinder oder mehr derselben Familie den Kindergarten, beträgt der Berechnungsschlüssel für die altersübergreifende Kindergartenbetreuung für jedes weitere Kind 10,-- Euro pro Monat weniger.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht.

„Ist ein Kind mehr als an 10 Kindergarten-Besuchstagen (MO – FR) pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 15 Kindergarten-Besuchstagen pro Monat wird der Elternbeitrag zu Gänze erlassen.“

§ 6

Covid19 – Sonderregelung

Die Verrechnung der Beiträge (Elternbeitrag bzw. Essensbeitrag) aufgrund Covid19-Situation in der 2. bzw. 3. Lockdown-Phase erfolgt lt. folgender Formel:

- Berechnung des Betreuungsbeitrages lt. VO unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesförderung (altersabhängige Staffelung) wie bisher
- Aliquotierung des Essensbeitrages lt. nachstehender Formel:
Monatsbeitrag lt. VO : Anzahl der KIGA-Besuchstage x Anzahl der tatsächlichen Anwesenheitstage

§ 7

AUSTRITT UND ENTLASSUNG

1. Der Austritt des Kindes aus der Kinderbetreuungseinrichtung während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens und der Gemeinde Sittersdorf zu melden.
2. Gründe für die Entlassung aus der Kinderbetreuungseinrichtung sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - c) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).
 - d) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte

- e) ein mehr als zweimonatiger Rückstand des vorgeschriebenen Elternbeitrages.
 - f) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
3. Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten trifft die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 8 BETRIEBSZEITEN

1. Die Betriebszeiten für den Kindergarten Sittersdorf werden wie folgt festgesetzt:
Montag – Freitag (ausgenommen Feiertage):
 - Ganztags-Gruppe von 6.45 Uhr bis 16.30 Uhr
2. Die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Sittersdorf bleibt zu folgenden Zeiten gänzlich geschlossen:
 - a) vom 01. bis 31. August
 - b) vom 24. Dezember bis 01. Jänner des nachfolgenden Jahres
3. Weitere betriebsfreie Tage (Fenstertage) werden mittels Schreiben durch den Bürgermeister am Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

§ 9 WIRKSAMKEIT

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom, 20.12.2019, Zahl: 240-0/2019 (004-1 Nr. 04/2019), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

2. Landtagspräsident Jakob Strauß